



## Unterrichtung

Chef der Staatskanzlei

Magdeburg, 9. Oktober 2013

### **Stellungnahme der Landesregierung zum Zweiten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß § 12 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) i. V. m. § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum Zweiten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012 (Drs. 6/1913)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra  
Staatsminister

#### **Verfügung des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt:**

*Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).*

*Gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich die o. g. Stellungnahme zur Beratung sowie auch zur Berichterstattung an die Ausschüsse für Inneres (federführend) und für Recht, Verfassung und Gleichstellung .*

**Hinweis:** *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 21.10.2013)



**Stellungnahme der Landesregierung zum Zweiten  
Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des  
Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom  
1. Oktober 2010 bis 30. September 2012  
(Drs. 6/1913)**

## Gliederung

Abkürzungsverzeichnis .....	4
Vorbemerkung.....	6
Zu 1. Einführung .....	7
Zu 2.5 Wesentliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs .....	7
Zu 3.1 Informationszugangsrecht in das Grundgesetz und die Landes-verfassungen.....	7
Zu 3.2.1 Überblick über die Ergebnisse der Evaluation.....	8
Zu 3.3 Die Novellierung des Verbraucherinformationsrechts .....	9
Zu 3.3.2 Auswirkungen des VIG auf Sachsen-Anhalt, insbesondere auf das Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz .....	9
Zu 3.4 Die Hygiene-Ampel – kommt sie nun oder nicht?.....	10
Zu 4.2 Die Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts – Die Informations- freiheitsgesetze der neuen Generation.....	10
Zu 4.2.1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein .....	11
Zu 4.2.2 Informationsfreiheitsgesetze mit Landesinformationsregistern.....	12
Zu 5.2 Außergerichtliche Streitschlichtung .....	14
Zu 5.3.3 Beschlussrealisierung der Landesregierung.....	14
zu 5.4 Gebührenhöhe in der IZG LSA KostVO.....	15
zu 5.4.1 Ressortumfrage des Innenministeriums zur Änderung der IZG LSA KostVO .....	15
Zu 5.4.3 Ressortumfrage zur Fortentwicklung des Informationszugangsrechts in Sachsen- Anhalt.....	17
Zu 5.4.4 Eine erste Einschätzung – Optimierungsmöglichkeiten.....	17
Zu 5.5 Die Beratung des Gesetzgebers.....	18
Zu 5.5.1 Stellungnahme zum Entwurf des E-Government-Gesetzes des Bundes .....	19
Zu 5.5.2 Keine Einschränkung der Informationsfreiheit durch das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz zulassen .....	20
Zu 5.5.3 Reformbedarf bei der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt.....	21
Zu 5.6.2 Mehr Transparenz bei der Wissenschaft – Offenlegung von Kooperations- verträgen.....	22
zu 5.6.3 Mehr Transparenz bei Gehältern von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten von landesbeteiligten Unternehmen .....	23
Zu 5.6.4 Transparenz bei Krankenhaushygienedaten .....	23
Zu 6.7.3 Informationsfreiheit im Steuerrecht – Urteil des Bundesverwaltungs-gerichts .....	24
Zu 6.8.1 Zugang zu Sitzungsunterlagen .....	25

Zu 6.8.2	Zugang zu öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsprotokollen .....	27
Zu 6.8.3	Verschwiegenheitspflichten des Gemeinderates .....	28
Zu 6.8.4	Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen .....	28
Zu 6.8.5	Neuregelung im Rahmen der Evaluation .....	29
Zu 6.12	Sollen Behörden einen Informationsfreiheitsbeauftragten bestellen? .....	30
Zu 7.1	Einsicht in einen Erbbaupachtvertrag, den eine Gemeinde mit dem Bruder des Bürgermeisters geschlossen hat .....	30
Zu 7.1.1	Vorbemerkungen .....	30
Zu 7.1.2	Informationszugangsrechtliche Seite .....	31
Zu 7.1.3	Tätigwerden der Kommunalaufsicht .....	32
Zu 7.4	Verstöße gegen die Aktenordnung sind über das IZG LSA nicht sanktionierbar - fehlende Unterlagen beim Sozialministerium .....	32
Zu 7.5	Einsicht in Unterlagen zu Missständen bei der JVA Burg .....	33
Zu 7.6	Auskunft über ein Zustellunternehmen beim Amtsgericht Aschersleben .....	33
Zu 7.7	Unzulässigkeit von Informationsfreiheitsatzungen .....	34
Zu 7.9	Rechtswidrige Kostenvorschussverlangen .....	34
Zu 7.14	Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts bei der Rechtsanwaltskammer .....	35
Zu 7.16	UIG LSA oder IZG LSA – welches Recht ist anwendbar .....	35
Zu 9.	Open Data und Open Government .....	36
Zu 9.1	Begriff und Fahrplan .....	37
Zu 9.2	Das Open-Government-Eckpunktepapier .....	38
Zu 9.3	Studie Open Government Data Deutschland .....	39
Zu 9.4	Verwirklichung von Open Data auf Landesebene durch die Schaffung eines Landesinformationsregisters .....	40
Zu 9.5	Entwurf eines E-Government-Gesetzes – Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt ....	40
Zu 10.	Evaluierung des IZG LSA .....	40
Zu 10.1	Die Evaluierung rückt näher .....	40
Zu 10.2	Es gibt Handlungsbedarf .....	41
Zu 10.3	Die zehn wichtigsten Vorschläge für die Evaluierung .....	42
Zu Anl. 9	Geplantes europäisches Nanoproduktregister - Transparenz für Bürgerinnen und Bürger! .....	43
Anlage	.....	44

## Abkürzungsverzeichnis

AbgG .....	Abgeordnetengesetz
ABl. EU .....	Amtsblatt der Europäischen Union
ADrs. ....	Ausschussdrucksache
AktO .....	Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt
Az. ....	Aktenzeichen
BGB .....	Bürgerliches Gesetzbuch
BR-Drs. ....	Bundesrats-Drucksache
BRAO .....	Bundesrechtsanwaltsordnung
bspw. ....	beispielsweise
BT-Drs. ....	Bundestags-Drucksache
BVerwG .....	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE .....	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DFG .....	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d.h.	das heißt
Drs. ....	Drucksache
DSG LSA .....	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt
EGovG .....	E-Government-Gesetz
EU .....	Europäische Union
EuGH .....	Europäischer Gerichtshof
ff. ....	fortfolgende
G-BA .....	Gemeinsamer Bundesausschuss
GDI-DE .....	Geodateninfrastruktur Deutschland
GG .....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGO LSA I ...	Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Allgemeiner Teil -
GGO LSA II ...	Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Besonderer Teil -
GO LSA .....	Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt
GVBl. LSA .....	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
HmbTG .....	Hamburgisches Transparenzgesetz
HYSA .....	Netzwerk Hygiene in Sachsen-Anhalt
IFG .....	Informationsfreiheitsgesetz
IKT .....	Informations- und Kommunikationstechnologie
INSPIRE .....	Infrastructure for Spatial Information in Europe
IT-PLR .....	IT-Planungsrat
IZG KostVO ...	Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt
IZG LSA .....	Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt
IZG-SH .....	Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein
JVA .....	Justizvollzugsanstalt

LFGB .....	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LT-Drs. ....	Landtags-Drucksache
LT-Drs. BB ...	Landtags-Drucksache Brandenburg
MBI. LSA .....	Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt
Nr.	Nummer
OVG .....	Oberverwaltungsgericht
RdErl. ....	Runderlass
S. ....	Seite
StGB .....	Strafgesetzbuch
StiftG LSA .....	Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt
TB .....	Tätigkeitsbericht
u.a.	unter anderem
UIG .....	Umweltinformationsgesetz
UIG LSA .....	Umweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
v.H.	vom Hundert
VerfLSA .....	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
vgl. ....	vergleiche
VIG .....	Verbraucherinformationsgesetz
VSMK .....	Verbraucherschutzministerkonferenz
VwGO .....	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG .....	Verwaltungsverfahrensgesetz
zzgl.	zuzüglich

## Vorbemerkung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit (nachfolgend als Landesbeauftragter bezeichnet) seinen Zweiten Tätigkeitsbericht erstattet. Hierzu nimmt die Landesregierung gemäß § 12 Abs. 3 IZG LSA in Verbindung mit § 22 Abs. 4a Satz 2 DSG LSA gegenüber dem Landtag Stellung.

Der Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum insbesondere durch die Beratung informationspflichtiger Stellen wesentlich dazu beigetragen, dass bei der Anwendung der noch jungen Rechtsmaterie „Allgemeines Informationszugangsgesetz“ keine gravierenden Schwierigkeiten aufgetreten sind. Hierfür dankt die Landesregierung dem Landesbeauftragten. Die Landesregierung wird auch künftig den besonderen Sachverstand des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter auf dem Gebiet des Informationszugangsgesetzes nutzen, vor allem, soweit es um die praktische Ausgestaltung des Zugangs zu amtlichen Informationen für die Öffentlichkeit und um die Verbesserung und Feinjustierung des Rechts auf Informationszugang durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geht. Sie wird den Landesbeauftragten insbesondere in die ab 1. Oktober 2013 anstehende Evaluierung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt einbinden. Dabei wird eine intensive Auseinandersetzung mit den vom Landesbeauftragten unterbreiteten Vorschlägen zur Evaluierung erfolgen. Diese Vorschläge hat der Landesbeauftragte unter Nummer 10.3 des Tätigkeitsberichts zusammenfassend aufgelistet. Auf diese Vorschläge geht die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Teil inhaltlich ein, ohne damit dem Ergebnis der Evaluierung vorgreifen zu wollen. Zu Nummer 10.3 des Tätigkeitsberichts ist dargestellt, an welcher Stelle sich zu den Vorschlägen Ausführungen in der Stellungnahme der Landesregierung finden.

Im Übrigen geht die Landesregierung in der nachfolgenden Stellungnahme auf die wesentlichen Punkte im Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten ein. Sofern zu einzelnen Punkten keine Stellungnahme erfolgt, wurden die Anmerkungen des Landesbeauftragten zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme berücksichtigt laufende Vorhaben mit dem Stand vom 1. August 2013.



## **Zu 1. Einführung**

Der Landesbeauftragte spricht in der Einleitung zum Tätigkeitsbericht eine Reihe von Themen an, zu denen er auf vertiefte Ausführungen unter weiteren Gliederungspunkten des Tätigkeitsberichts verweist. Dabei geht es unter anderem um die Evaluierung des IZG LSA, um den Zugang zu internen Berichten des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung zur JVA Burg, um Überlegungen zur Änderung der GGO LSA I, um das Verhältnis des IZG LSA zum Kommunalrecht und um Open Data. Um Wiederholungen zu vermeiden, handelt die Stellungnahme der Landesregierung diese Themen jeweils zu den vom Landesbeauftragten aufgeführten Gliederungsgesichtspunkten ab.

## **Zu 2.5 Wesentliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs**

Die vom Landesbeauftragten angesprochenen Entscheidungen des EuGH im Hinblick auf das Verbot des Aufbaus von Internetsperren und die Kontrolle elektronischer Kommunikation zum Schutz von Urheberrechten und im Hinblick auf Informationszugangsansprüche nach dem UIG werden auch von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Ebenfalls begrüßt wird die Ankündigung der EU-Kommission, die Veröffentlichung der Empfänger von Agrarsubventionen europarechtskonform unter Beachtung der vom EuGH aufgestellten Kriterien neu zu regeln und dabei unter anderem Schwellenwerte vorzusehen, unterhalb derer der Name des Begünstigten nicht veröffentlicht wird.

## **Zu 3.1 Informationszugangsrecht in das Grundgesetz und die Landesverfassungen**

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland mit einer EntschlieÙung vom 28. November 2011 dafür eingetreten ist, den Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen in das Grundgesetz und – soweit noch nicht geschehen – in die Landesverfassungen aufzunehmen.

Nach Kenntnis der Landesregierung ist bisher einzig in der Verfassung des Landes Brandenburg ein allgemeines Akteneinsichts- bzw. Zugangsrecht zu amtlichen Informationen normiert. Artikel 6 Abs. 2 VerfLSA garantiert demgegenüber nur das Recht auf

freien Zugang zu Umweltinformationen. Der Landesbeauftragte führt aber auch aus, dass das allgemeine Informationszugangsrecht auf das durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. Artikel 10 Abs. 1 VerfLSA verbürgte Recht gestützt werden kann, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Durch die Entscheidung des Gesetzgebers für das IZG LSA und bereichsspezifische Informationszugangsnormen auf Bundes- und Landesebene sind amtliche Informationen grundsätzlich allgemein zugänglich geworden. Insoweit ist das vorstehend genannte Grundrecht einfachgesetzlich aktiviert worden. Eine ausdrückliche Kodifizierung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen in der Landesverfassung hätte demzufolge vornehmlich Appellcharakter, im Interesse der Bürger das Informationszugangsrecht weiter zu verbessern. Daher sieht die Landesregierung weder eine politische noch eine rechtliche Notwendigkeit, den Katalog der Grundrechte nach der Landesverfassung um ein generelles Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen zu erweitern. Im Bund hat zuletzt der Deutsche Bundestag in seiner 235. Sitzung vom 19. April 2013 abgelehnt, ein Grundrecht auf Zugang zu amtlichen Informationen in das GG aufzunehmen. Er hat dabei auf die einfachgesetzliche Kodifizierung des Informationszugangsrechts und die ausdifferenzierte Rechtsprechung dazu verwiesen.

### **Zu 3.2.1 Überblick über die Ergebnisse der Evaluation**

Dem Vorschlag des Landesbeauftragten, ihn für verwaltungsgerichtliche Verfahren über Rechte und Pflichten nach dem IZG LSA zum Vertreter des öffentlichen Interesses im Sinne des § 36 der VwGO zu bestellen, soll nicht gefolgt werden. Sachsen-Anhalt hat sich - ebenso wie die meisten anderen Länder - generell gegen die Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses entschieden. Es gibt keinen Grund, punktuell für den Bereich des Informationsfreiheitsrechts davon eine Ausnahme zu machen. Die Schaffung eines weiteren Beteiligten im Verwaltungsprozess führt regelmäßig zu Mehraufwand für die übrigen Verfahrensbeteiligten und für das Gericht und damit zu längeren Verfahrenslaufzeiten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diesen Nachteilen ein zusätzlicher gewichtiger Nutzen durch die Bestellung des Landesbeauftragten zum Vertreter des öffentlichen Interesses gegenübersteht. Unabhängig davon, dass der Landesbeauftragte seine für sich reklamierte Streitschlichterfunktion auch parallel zu gerichtlichen Verfahren ausüben kann, besteht die Möglichkeit, entsprechende Verwaltungsstreitverfahren an einen Güterichter zu verweisen, der im Rahmen des Güterichterverfahrens Dritte, also auch den Landesbeauftragten, einbeziehen kann.

Die an dieser Stelle vom Landesbeauftragten gemachten kritischen Anmerkungen zum aktuellen Umfang proaktiver Informationspolitik öffentlicher Stellen werden geteilt, auch wenn als Teil des Open Governments die Internetbekanntmachungen von Eintragungen in das Handelsregister, Internetveröffentlichungen von Zwangsversteigerungsterminen, die Internetveröffentlichungen von Insolvenzbekanntmachungen, der Online Mahnantrag, das Konsolidierte Landesrecht, das Justizportal der Länder sowie die Plattform „Justizauktion.de“ bereits existieren.

In der IKT-Strategie werden die Prinzipien des Open Government bzw. Open Data aufgegriffen. Angestrebt wird eine zielgruppenorientiert aufbereitete Darstellung der Sachverhalte aus Politik und Verwaltung, die für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und die Verwaltung wichtig oder wirtschaftlich nutzbar sind.

### **Zu 3.3 Die Novellierung des Verbraucherinformationsrechts**

#### **Zu 3.3.2 Auswirkungen des VIG auf Sachsen-Anhalt, insbesondere auf das Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz**

Im Rahmen der Novelle des VIG fand ein intensiver fachlicher Austausch zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden und dem Landesbeauftragten statt. Dieser konstruktive und sachkundige Austausch hat mit zur Erarbeitung der Stellungnahmen und Anträge des Landes gegenüber der Bundesregierung und in den Ausschüssen des Bundesrates beigetragen.

Der vom Landesbeauftragten angesprochene Leitfaden zur Anwendung des VIG und des Landesausführungsgesetzes zum VIG wurde als Hilfsmittel für die zur Auskunft verpflichteten Behörden im Land entwickelt, damit die von den Änderungen des VIG betroffenen Behörden das neue Recht zugunsten der Bürgerinnen und Bürger zutreffend anwenden können. Er dient in erster Linie dem fachaufsichtlich gebotenen Ziel der Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung durch die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden. Der Leitfaden wurde bisher nur den betroffenen Behörden zur Verfügung gestellt. Sprachlich und inhaltlich ist der Leitfaden auf die Zielgruppe der zuständigen Behördenmitarbeiter ausgerichtet. Er ist in der derzeitigen Fassung für Auskunft ersuchende Bürgerinnen und Bürger nur bedingt verständlich. Eine hiervon abgeleitete, gekürzte und angepasste Information für die Zielgruppe der Verbraucherinnen und Verbraucher konnte bislang aus Kapazitätsgründen noch nicht erstellt werden.

### **Zu 3.4 Die Hygiene-Ampel – kommt sie nun oder nicht?**

Der Landesbeauftragte stellt die Entwicklung der verschiedenen Modelle der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen und Untersuchungsergebnissen dar und erläutert die rechtliche Situation (Kontrollbarometer und § 40 Abs. 1a LFGB). Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder haben am 17. Mai 2013 auf der 9. VSMK noch einmal die Forderung des Bundesrates (BR-Drs. 789/12 (Beschluss)) und (BR-Drs. 151/13 (Beschluss)) nach einer gesetzlichen Gesamtkonzeption im Sinne eines abgestimmten und in sich schlüssigen Transparenzsystems bekräftigt. Die Verbraucher sollen sich über die Ergebnisse der amtlichen Lebens- und Futtermittelüberwachung vor einer Kaufentscheidung in einfacher Art und Weise informieren können.

Die Einigung der Verbraucherschutz- und Wirtschaftsressorts der Länder auf ein Modell der Transparentmachung der Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung ist noch nicht erfolgt. Der im Tätigkeitsbericht wiedergegebenen Kritik seitens der Hotel- und Gastronomiebranche „...da die Kontrolleure im Land nicht für Kontrollen aller Anbieter der Branche ausreichen. Auch seien Nachkontrollen oft nicht kurzfristig möglich.“ widerspricht die Landesregierung. Das Kontrollsystem der Lebensmittelüberwachung ist nach Kriterien aufgebaut, die in EU-Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind. Auch mit der Einführung eines Transparenzmodells werden sich die Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung nach diesen richten und vor allem risikoorientiert bleiben.

### **Zu 4.2 Die Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts – Die Informationsfreiheitsgesetze der neuen Generation**

Der Landesbeauftragte zeigt Fortentwicklungen im Informationszugangsrecht anderer Länder auf. Dabei geht es erstens um die Zusammenführung allgemeiner und bereichsspezifischer Informationszugangsgesetze in einem Gesetz und zweitens um die Umgestaltung von Informationszugangsgesetzen in Transparenzgesetze, bei denen die Information der Öffentlichkeit von Amts wegen Vorrang vor dem Informationszugang auf Antrag haben. Der Landesbeauftragte würde sich wünschen, dass Sachsen-Anhalt diesem Trend folgt. Darüber dürfte im Anschluss an die anstehende Evaluierung des IZG LSA zu entscheiden sein.

Neuregelungen für Sachsen-Anhalt müssen auch hinsichtlich des Adressatenkreises wohl überlegt sein. So haben die Erfahrungen der letzten Monate gezeigt, dass die Anwendung

des HmbTG Fragen aufwirft. Konkret geht es um die Frage, ob auch die mittelbare Staatsverwaltung Informationen aktiv in das Informationsregister einstellen muss („Veröffentlichungspflicht“) oder nur auf Anfrage mitzuteilen hat („Auskunftspflicht“). Bisher nimmt das HmbTG die mittelbare Staatsverwaltung, also hamburgische Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von der Veröffentlichungspflicht und mithin von der Übermittlung von Informationen in das Informationsregister aus.

#### **Zu 4.2.1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein hat als erstes Land im Jahr 2012 das vorher bestehende Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz des Landes in einem Gesetz, dem IZG-SH, zusammengeführt. Nach einer Entschließung des Landtages (LT-Drs. 6/398) ist in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zu prüfen, ob die verschiedenen Informationsfreiheits- bzw. -zugangsgesetze einschließlich des Verbraucherinformationsrechts inhaltlich zusammengefasst werden können. Diese Prüfung hat die Landesregierung laut Beschlussrealisierung vom 12. Juni 2012 (LT-Drs. 6/1161) zugesagt. Schon jetzt lässt sich feststellen, dass das Verbraucherinformationsrecht selbst als Bundesrecht von dieser Prüfung grundsätzlich auszunehmen ist, jedoch einzelne seiner Sonderregelungen im Interesse weiterer Rechtsvereinheitlichung des Informationszugangsrechts auf eine Übertragbarkeit in das IZG LSA zu untersuchen sind. Auf Bundesebene ist eine Zusammenführung von IFG und UIG aus den in BR-Drs. 454/11 (dort S. 3), angeführten Gründen unterblieben.

Besonderheit des Informationszugangsrechts in Sachsen-Anhalt ist die weitgehende Übereinstimmung des allgemeinen Informationszugangsrechts und des Umweltinformationszugangsrechts mit den entsprechenden Regelungen des Bundes. Das IZG LSA stimmt - abgesehen von wenigen Sonderregelungen - mit dem IFG überein; das UIG LSA ist sogar weitgehend als Verweisungsgesetz auf das UIG des Bundes ausgestaltet. Diese Übereinstimmung entfiel bei einer Zusammenführung des IZG LSA und des UIG LSA. Soweit nämlich Unterschiede im Informationszugangsrecht nach dem IZG LSA und dem UIG LSA bestehen, dürfte sich eine Rechtsvereinheitlichung nur erreichen lassen, wenn eine Nivellierung unter Berücksichtigung zwingender Vorgaben des Europarechts aus der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) erfolgt. Bei der Zusammenlegung von

Normen müsste zugleich das Ziel verfolgt werden, sich jeweils an der Norm mit dem höchsten Transparenzniveau zu orientieren. So wäre unter anderem über einen Verzicht auf den bisherigen absoluten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im allgemeinen Informationszugangsrecht zu entscheiden, den das Umweltinformationsrecht nicht kennt. Gleichwohl könnten einer Rechtsangleichung Grenzen gesetzt sein. So sah sich der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein gehalten, im IZG-SH zwischen Informationen allgemein und Umweltinformationen zu differenzieren und für letztere an mehreren Stellen Sonderregelungen zu treffen.

Zur Überprüfung des sonstigen auf den Informationszugang anwendbaren Landesrechts wird auf die Ausführungen zu 5.4.3 verwiesen.

#### **Zu 4.2.2 Informationsfreiheitsgesetze mit Landesinformationsregistern**

Das bereits zu Nummer 4.2 von der Landesregierung angesprochene HmbTG unterscheidet sich von herkömmlichen Informationszugangsgesetzen im Bund und anderen Ländern dadurch, dass für Hamburg künftig ein Großteil amtlicher Informationen über ein Informationsregister öffentlich zugänglich sein wird. Dieses Gesetz geht über ähnliche Regelungen im Bremer Informationsfreiheitsgesetz hinaus und stellt besondere Anforderungen an die leichte Zugänglichkeit des Informationsregisters für jedermann.

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht für Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, ein Informationsregister aufzubauen, da § 11 Abs. 1 IZG LSA den informationspflichtigen Stellen aufgibt, Verzeichnisse über vorhandene Informationssammlungen und deren Zwecke zu führen. Andere geeignete Informationen sollen nach § 11 Abs. 3 IZG LSA allgemein zugänglich gemacht werden. Wollte man das IZG LSA in ein Transparenzgesetz nach hamburgischem Muster abändern und auch der mittelbaren Landesverwaltung neue Veröffentlichungspflichten auferlegen, müsste wegen möglicher finanzieller Auswirkungen eine Konnexitätsprüfung nach Art. 87 Abs. 3 VerfLSA erfolgen.

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Ersten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten (LT-Drs. 6/131 vom 16. Juni 2011) ausgeführt, dass wir uns in einer Informationsgesellschaft befinden. Daher werden öffentliche Stellen künftig grundsätzlich all die Informationen, die eine breite Öffentlichkeit interessieren, unaufgefordert - ohne dass es Antrages eines Einzelnen bedarf - der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Der Staat

unterstützt dies - unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen, wie sie sich z. B. aus der Dienstleistungsrichtlinie der EU, Gesetzen usw. ergeben - durch Projekte, die sich unter dem Stichwort „E-Government“ zusammenfassen lassen. Eine wichtige Säule ist die allgemein zugängliche Bereitstellung amtlicher Informationen, insbesondere über das Internet.

In der Vergangenheit wurden zwischen „E-Government“ und „Open-Government (Open Data)“ nicht immer klar unterschieden. Im Interesses eines einheitlichen Sprachgebrauchs werden diese Begriffe nachfolgend in dem Sinne verwandt, wie sie der Landesbeauftragte in seiner Stellungnahme gegenüber der Enquete-Kommission zum Thema „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ definiert hat (Vorlage 8, ADRs. 6/E07/7 vom 15. April 2013, S. 6). E-Government erfasst die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien. Die Aufgabe von E-Government besteht darin, die elektronische Kommunikation unter Einhaltung der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder zu ermöglichen. Bei Open Government macht der Staat dagegen seine Daten der Allgemeinheit zugänglich. Dabei muss zuvor eine Prüfung stattgefunden haben, ob die Daten veröffentlichungsfähig sind oder Ausschlussgründe einer Preisgabe entgegenstehen.

Je mehr amtliche Informationen unaufgefordert allgemein zugänglich gemacht werden, um so weniger besteht Bedarf, über Informationszugangsbegehren im Einzelfall zu entscheiden. Dies entlastet die Verwaltung und stellt die Bürgerinnen und Bürger von Verwaltungskosten frei, die mit dem Informationszugang auf Antrag verbunden sind.

Nach § 27a VwVfG sollen Behörden im Lande schon jetzt den Inhalt einer ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlichen, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist. Überdies besteht bei der Ausführung von Bundesrecht für die Behörden im Lande - mit Ausnahme des kommunalen Bereichs – nach § 3 des am 1. August 2013 in Kraft getretenen EGovG die Verpflichtung, Informationen über ihre Aufgaben und ihre elektronische Erreichbarkeit über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. § 12 verpflichtet bei der Ausführung von Bundesrecht auch Behörden im Lande – wiederum mit Ausnahme des kommunalen Bereichs – dazu, bei der Bereitstellung von Informationen über öffentliche Netze grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Daneben regelt § 15 des Gesetzes, unter welchen Voraussetzungen einer durch Rechtsvorschrift des Bundes bestimmten Publikationspflicht auch durch Veröffentlichung im Internet genügt werden kann. Dies sind

wesentliche Regelungen auf dem Weg zu Open Data. Nach Auffassung der Landesregierung sollten für die Realisierung von Open Data im Land erforderliche gesetzliche Regelungen möglichst in einem Gesamtpaket getroffen werden. Um den genauen Regelungsbedarf zu ermitteln, sollten erste Erfahrungen mit den Transparenzgesetzen anderer Länder sowie mit dem EGovG des Bundes abgewartet werden. Auch könnte die Evaluierung des IZG LSA wichtige Hinweise für die Gesetzgebung geben.

## **Zu 5.2      Außergerichtliche Streitschlichtung**

Der Landesbeauftragte hat von Verfassung wegen auf Grund seiner gesetzlichen Stellung als unabhängiges Kontrollorgan keinerlei Kassations- oder Weisungsrechte gegenüber den nach dem IZG LSA informationspflichtigen Stellen. Er kann bei Verstößen nur auf ein ordnungsgemäßes Verfahren hinwirken und im Falle der Nichtabhilfe Beanstandungen aussprechen. Gerade dieser Umstand trägt auch nach Auffassung der Landesregierung maßgeblich dazu bei, dass der Landesbeauftragte sowohl von den Antragstellern wie auch von den Adressaten des Gesetzes als außergerichtlicher Streitschlichter akzeptiert wird und nur in Ausnahmefällen eine verwaltungsgerichtliche Klärung über ein Informationsbegehren herbeigeführt werden muss.

### **Zu 5.3.3    Beschlussrealisierung der Landesregierung**

Zur Umsetzung der vom Landesbeauftragten im Tätigkeitsbericht unter Bezugnahme auf Nr. 3 der Entschließung des Landtages zum Informationszugangsgesetz vom 23. März 2012 (LT-Drs. 6/977) angesprochenen, proaktiven Veröffentlichung von Informationen soll eine zentral zugängliche Internetseite eingerichtet werden, die auf Informationsangebote von Bund, Ländern und Kommunen verlinkt. Die Planungen dazu werden durch den IT-PLR schrittweise umgesetzt. Wie zu Nummer 9.2 dargestellt, wird die konkrete Beteiligung Sachsen-Anhalts an diesem Projekt unter Berücksichtigung der bestehenden landesspezifischen datenschutz- und informationszugangsrechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen sein. Insbesondere wird die zweckmäßige Kopplung bestehender und schon standardisierter Informationsquellen in die weiteren Überlegungen – vor allem auch aus Wirtschaftlichkeitsaspekten – einzubeziehen sein. Eine Abstimmung zu konkreten Vorhaben mit Kommunen und Interessenvertretungen ist im Rahmen des Umsetzungsplans zur IKT-Strategie vorgesehen.



#### **zu 5.4      Gebührenhöhe in der IZG LSA KostVO**

##### **zu 5.4.1     Ressortumfrage des Innenministeriums zur Änderung der IZG LSA KostVO**

In Bezug auf die Gebührenhöhe in der IZG LSA KostVO hatte der Landesbeauftragte bereits in seinem Ersten Tätigkeitsbericht kritisch bemerkt, dass diese im Vergleich zum Bund und anderen Ländern eine der „teuersten“ Gebührenordnungen sei. Während die Gebühren bei Bundesbehörden für erfolgreiche Informationszugangsbegehren höchstens 500 € betragen und die Ablehnung eines Antrags kostenfrei gestellt ist, beträgt die Gebühr in Sachsen-Anhalt für die Erteilung von Auskünften und für die Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen bis zu 1000 € sowie für die Zur-Verfügung-Stellung von Informationen in sonstiger Weise bis zu 2000 €. Im Rahmen einer Ressortumfrage wurde eine Senkung der Gebühren für Informationszugangsanträge vorgeschlagen. Einer Initiative zu einer kurzfristigen Änderung der Gebühren standen jedoch das Ministerium der Finanzen und die von einer Gebührensenkung möglicherweise besonders betroffenen Gemeinden, Landkreise und kommunalen Spitzenverbände ablehnend gegenüber (vgl. Nummer 5.4.1 des II. TB).

Im Zweiten Tätigkeitsbericht greift der Landesbeauftragte das Thema Gebührensenkung erneut auf und verweist auf die gefassten Entschlüsse und Beschlüsse des Landtags und der Landesregierung (vgl. Nummern 5.3.2 und 5.3.3 des II. TB). Er bevorzugt eine Lösung, die eine grundsätzliche Kostenfreiheit vorsieht, da die Höhe der Gebühren viele Bürgerinnen und Bürger von der Antragstellung abhalte. Zudem sei den Bürgerinnen und Bürgern nicht nachvollziehbar zu erklären, warum im IZG LSA ein anderer Gebührenrahmen festgelegt ist, als nach dem Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Kostenregelungen des Umweltinformationsrechts ihrerseits auf entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben beruhen.

Im vergangenen Jahr wurde, wie im Tätigkeitsbericht angemerkt, eine mögliche Absenkung der Gebührensätze auf Arbeitsebene zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesbeauftragten erörtert. Die Arbeiten an einer Änderungsverordnung wurden infolge anderer vordringlicher Aufgaben zunächst zurückgestellt und wegen der nun anstehenden Evaluierung noch nicht fortgeführt. Ohnehin ließe sich die vom Landesbeauftragten vorgeschlagene grundlegende Veränderung bei der Erhebung von

Kosten für den Informationszugang nach dem IZG LSA nicht ohne eine Gesetzesänderung realisieren.

Das Ministerium der Finanzen sieht die Initiative zur Änderung der Gebühren nach wie vor kritisch. Aus dortiger Sicht sollten in jedem Fall vor einer Entscheidung die Ergebnisse der Evaluation abgewartet werden. Hierfür spricht auch das Ergebnis einer auf die maschinenlesbaren Exemplare beschränkten ersten Auswertung der bisher vorliegenden Evaluierungsbögen. Sie zeigt, dass - soweit Angaben zu Gebühren und Auslagen gemacht wurden - in knapp 70 v.H. der Fälle die Summe aus Gebühren und Auslagen einen Betrag von 50 € nicht überschritten hat. In etwa 30 v.H. der Fälle betrug die Summe aus Gebühren und Auslagen zwischen 50 € und 200 €. Nur in einem Fall aus dem Jahr 2009 wurde eine Gebühr von 1.000 € zzgl. weiterer Auslagen in Höhe von 33,60 € dokumentiert. Alle übrigen bisher erfassten Gebühren lagen deutlich unter dem vom Landesbeauftragten im Regelfall für angemessen erachteten Höchststrahmen von 500 €. Die Verringerung der Gebührensätze hätte damit in der Praxis kaum Auswirkungen gehabt.

Dem Vernehmen nach sollen dem Landesbeauftragten einzelne wenige Fälle bekannt geworden sein, in denen ein Antrag auf Informationszugang nicht gestellt wurde, weil wegen des mit der Antragsbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwandes der Gebührenrahmen ausgeschöpft worden wäre. Gerade diese wenigen Fälle, die mit den Evaluierungsbögen nicht erfasst werden, sind ein Beleg dafür, dass in Ausnahmefällen höhere Gebühren berechtigt sind. An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass sich die Höhe der im Einzelfall zu zahlenden Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemisst. Dieser Aufwand liegt - wie vorstehend dargelegt - im Regelfall deutlich unter den vorgesehenen Gebührenhöchstsätzen. Das Prinzip der Kostendeckung ist für Fälle mit besonders hohem Verwaltungsaufwand auch im vom Landesbeauftragten etwa zu Nummer 3.3. des Tätigkeitsberichtes für eine moderne Regelung beispielhaft angeführten VIG ausdrücklich festgeschrieben worden.

Nicht akzeptabel ist es, Antragsteller ungeachtet der tatsächlich zu erwartenden Gebührenhöhe auf die möglichen Höchstsätze nach der IZG KostVO hinzuweisen, um sie unter Umständen von der Inanspruchnahme ihres Rechtes auf Informationszugang abzuhalten (vgl. auch LT-Drs. 6/977, zu Nr. 4). Auf das Erfordernis einer realitätsnahen Kostenschätzung wurde verwaltungsintern mehrfach hingewiesen. Darüber hinaus wurde in Landesregierung, nachgeordneten Bereichen und Kommunen die Entschließung des Landtages (LT-Drs. 6/977) sowie die Mitteilung der Landesregierung zur

Beschlussrealisierung (LT-Ds. 6/1161) umfassend kommuniziert, um damit unter anderem für diesen Fall ein Problembewusstsein zu schaffen.

#### **Zu 5.4.3 Ressortumfrage zur Fortentwicklung des Informationszugangsrechts in Sachsen-Anhalt**

Die Landesregierung hält an der Erforderlichkeit der den Informationszugang einschränkenden kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften weiterhin fest. Dies ist in dem am 11. Juli 2013 von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalrechtsreformgesetz - (LT-Drs. 6/2247) auch so vorgesehen.

Im Übrigen wird die Landesregierung – wie angekündigt - im Rahmen der Evaluierung des IZG LSA prüfen, ob und in welchem Umfang das allgemeine Informationszugangsgesetz mit bereichsspezifischen Informationszugangsgesetzen zusammengeführt werden kann.

#### **Zu 5.4.4 Eine erste Einschätzung – Optimierungsmöglichkeiten.**

Über den Wunsch nach Vereinheitlichung des allgemeinen und bereichsspezifischen Informationszugangsrechts hinausgehend hat das Ministerium für Inneres und Sport bereits im März 2012 veranlasst, dass alle Ressorts die in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Rechtsvorschriften, die auf den Zugang zu amtlichen Informationen anzuwenden sind, nach dem Muster der Anlage daraufhin überprüfen, ob diese Normen neben dem IZG LSA weiterhin erforderlich sind oder modifiziert werden können. Dies liegt auf der Linie des Evaluationsberichts vom 22. Mai 2012 zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes,

[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Analysen\\_und\\_Gutachten/Gutachten\\_IFG.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Analysen_und_Gutachten/Gutachten_IFG.pdf)

der weitere Präzisierungen in Fachgesetzen für sinnvoll erachtet und vorschlägt, dass Fachgesetze auf das allgemeine Informationszugangsrecht verweisen, um so friktionslose Informationszugangsrechte zu gewähren.

Die mit dem Ziel der Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung geführte Überprüfung soll im Rahmen der Evaluierung des IZG LSA zum Abschluss gebracht werden. Ohne dem

Ergebnis vorgehen zu wollen, bietet die Auflistung von auf den Informationszugang anwendbaren Rechtsvorschriften Gelegenheit, bei Bedarf eine neutrale Überprüfung dieser Normen auf ihre weitere Erforderlichkeit, z. B. durch eine interministerielle Arbeitsgruppe, anzuschließen.

Die Ressorts nehmen das Angebot des Landesbeauftragten gerne an, sie bei der Überprüfung des - außerhalb des allgemeinen Informationszugangsrechts, des Umweltinformationsrechts und des Verbraucherinformationsrechts bestehenden - auf den Informationszugang anzuwendenden Rechts zu unterstützen.

### **Zu 5.5 Die Beratung des Gesetzgebers**

Der Landesbeauftragte kritisiert die in § 5 Abs. 6 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) enthaltene Abweichung vom allgemeinen Informationszugangsrecht, wonach behördliche Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IZG LSA unterliegen.

Diese Abweichung ist jedoch aufgrund der Besonderheit des Rechtsinstituts der Stiftung sachlich gerechtfertigt (vgl. LT-Drs. 5/2651, S. 34). Stiftungen bürgerlichen Rechts werden nach den Vorschriften des BGB errichtet und sind Rechtsinstitute der Zivilgesellschaft. Mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde erlangen die Stiftungen Rechtsfähigkeit und sind juristische Personen des Privatrechts. Sie sind nicht Teil des Staatsaufbaus. Die Rechtsaufsicht über die Stiftungen bürgerlichen Rechts besteht lediglich deshalb, weil die Stiftung die einzige juristische Person des Privatrechts ist, die nicht durch an ihr korporations- oder vermögensrechtlich beteiligte Personen kontrolliert wird. Denn die bürgerlich-rechtliche Stiftung ist eine selbständige Vermögensmasse, die „niemandem gehört“ – anders als etwa eine GmbH oder eine AG, die ihren jeweiligen Gesellschaftern verpflichtet ist. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches, von der Stiftungsaufsicht zu wahrendes Interesse daran, dass die Stiftungsorgane ihre Handlungsfreiheit nicht entgegen dem in der Stiftungssatzung niedergelegten Willen des Stifters ausnützen (BVerwGE 40, 347, 350). Die Rechtfertigung der Stiftungsaufsicht liegt in der durch die Organisationsstruktur begründeten Schutzbedürftigkeit der Stiftung, weshalb nur die Stiftung selbst Schutz- und Zuordnungssubjekt der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ist (OVG Berlin, Beschl. v. 1.11.2002, Az. 2 S 29/02, juris: Rdn. 14).

Daher muss es den Stiftungen, die als juristische Personen des Privatrechts Träger des Grundrechts auf Privatautonomie gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, selbst überlassen bleiben, ob und inwieweit sie Einsicht in ihre Unterlagen gewähren. Dies gilt umso mehr, als die Stiftungen bei der Erfüllung ihres jeweiligen Stiftungszwecks am Rechtsverkehr teilnehmen und dabei grundsätzlich im Wettbewerb mit anderen Wettbewerbern stehen. Jedenfalls darf die Aufsicht des Staates, die dem Schutz der Stiftung dient, nicht zur Schutzlosigkeit der Stiftung führen.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen zu dem von der Stiftungsbehörde geführten Stiftungsverzeichnis, das nach § 5 Abs. 1 Satz 3 StiftG LSA von jedermann eingesehen werden kann und zum Abruf im Internet bereitsteht.

#### **Zu 5.5.1      Stellungnahme zum Entwurf des E-Government-Gesetzes des Bundes**

Zum Entwurf des EGovG des Bundes wurde der Landesbeauftragte um Stellungnahme gebeten. Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 wurde am 31. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist in wesentlichen Teilen am 1. August 2013 in Kraft getreten. Das als Artikel 1 dieses Gesetzes in Kraft getretene EGovG sieht verschiedene Kategorien von Regelungen vor. Danach gibt es Regelungen, die für die gesamte Landesverwaltung und die Kommunen unmittelbar gelten, wenn sie Bundesrecht ausführen. Andere Regelungen gelten unmittelbar für die Landesverwaltung, aber nicht für die Kommunen. Schließlich gibt es Regelungen, die nur für die Behörden des Bundes gelten. Es besteht daher Raum für ergänzende Regelungen im Landesrecht. Dabei muss u. a. entschieden werden, ob Regelungen des EGovG auch für den Vollzug von Landesrecht gelten sollen, ob Regelungen des EGovG, die nur für Behörden des Bundes gelten, für entsprechend anwendbar erklärt bzw. mit ähnlichem Inhalt erlassen werden und ob bestimmte Regelungen des EGovG auch für Kommunen gelten sollen. Zu beachten ist, dass § 3 EGovG, der die Behörden zu bestimmten Informationen über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen verpflichtet, nicht unmittelbar für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt. Für diese muss die Geltung dieser Bestimmung nach Landesrecht angeordnet werden (vgl. § 3 Abs. 3 EGovG).

Ferner ist die Regelung über automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand

ermöglichen (gemeinsame Verfahren), bedeutsam. Die Regelung in § 11 EGovG beruht auf einem Vorschlag seitens der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Eine entsprechende Vorschrift wäre in die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder aufzunehmen (siehe amtliche Begründung zum EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 35 ff.). Hierzu ist eine entsprechende Änderung des DSG LSA in Vorbereitung.

Eine Entscheidung darüber, wie die notwendigen Landesregelungen zu gestalten sind, ist noch nicht gefallen. Denkbar wäre bspw., dies innerhalb eines Landesorganisations- oder E-Government-Gesetzes zu regeln. Hierzu erfolgt gegenwärtig eine Abstimmung auf Arbeitsebene. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob das IZG LSA einer Anpassung bedarf. Auch ist der Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften zu beachten. Danach treten bestimmte Bestimmungen des EGovG erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. Die Regelung über die elektronische Aktenführung (§ 6 Satz 1 EGovG) ist bspw. erst ab 1. Januar 2020 anzuwenden.

Der Landesbeauftragte wird rechtzeitig eingebunden.

#### **Zu 5.5.2 Keine Einschränkung der Informationsfreiheit durch das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz zulassen**

Soweit im Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten zu Nummer 1 (Seite 3) ausgeführt wird, der Antrag auf Zugang zu internen Berichten des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung zu Missständen in der JVA Burg (vgl. Nummer 7.5) habe das Ministerium offensichtlich veranlasst, in den Referentenentwurf eines Erwachsenenstrafvollzugsgesetzes eine Regelung aufzunehmen, nach der alle Strafvollzugsbehörden künftig vom Anwendungsbereich des IZG LSA ausgenommen sein sollen, wird wegen des Sachzusammenhangs einheitlich wie folgt Stellung genommen:

Die Landesregierung sieht davon ab, Überlegungen in Referentenentwürfen zu bewerten, die innerhalb der Landesregierung noch nicht abschließend erörtert sind und für die es bislang auch keine Freigabe zur Anhörung gegeben hat. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt hat unter dem 20. Juli 2012 zur Problematik einer neuen Bereichsausnahme für Justizvollzugsbehörden Stellung genommen. Es obliegt nunmehr der Landesregierung,

sich mit dieser Stellungnahme näher auseinanderzusetzen und sie in die weiteren Arbeiten zu einem Erwachsenenstrafvollzugsgesetz einzubeziehen.

Was die Diskussion um vermeintliche Missstände in der JVA Burg anbelangt, ist es nicht Aufgabe des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen Medienberichterstattung den nicht hinreichend bestimmten Antrag eines Antragstellers prüf- und einlassungsfähig aufzuarbeiten. Sofern der Antragsteller sein Anliegen genauer fassen möchte, insbesondere zu welchen in den Medien genannten Vorgängen er konkret Informationen begehrt, wird eine erneute Prüfung erfolgen. Bislang hat der Antragsteller von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, obwohl sie ihm ausdrücklich eingeräumt wurde.

### **Zu 5.5.3 Reformbedarf bei der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt**

Eine Beteiligung des Landesbeauftragten beim Erlass von allgemeinen Regelungen, insbesondere von Rechtsvorschriften mit informationszugangsrelevanten Regelungen, ist derzeit bereits auf der Grundlage von § 40 Satz 3 GGO LSA I möglich. Danach kann anderen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Änderung des § 40 Satz 2 GGO LSA I dahingehend, dass die Beteiligung des Landesbeauftragten nicht nur bei Regelungen zum Datenschutz, sondern auch allgemeinen Regelungen, die für den Informationszugang relevant sind, ausdrücklich vorschreibt, erscheint möglich. Eine solche Änderung sollte aber parallel zu einer Anpassung des IZG LSA erfolgen, falls im Anschluss an die Evaluierung des IZG LSA in Anlehnung an § 14 Abs. 3 DSGVO LSA gesetzlich normiert wird, dass der Landesbeauftragte vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die ein Informationszugangsrecht gewähren oder ausschließen, zu hören ist. Die Ressorts sind gebeten worden, schon jetzt entsprechend § 14 Abs. 3 DSGVO LSA zu verfahren. In der Praxis wird sich das Informationsverhalten der Ressorts gegenüber dem Landesbeauftragten dadurch kaum verändern. Immer dann, wenn Regelungen zum Datenschutz auch Fragen des Informationszugangs betreffen - dies ist regelmäßig der Fall - äußert sich der Landesbeauftragte auf Grund seiner Doppelfunktion als Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu beiden Aspekten. Einer doppelten Beteiligung des Landesbeauftragten bedarf es nicht.

### **Zu 5.6.2 Mehr Transparenz bei der Wissenschaft – Offenlegung von Kooperationsverträgen**

Nach Ansicht des Landesbeauftragten fallen Kooperationsvereinbarungen der Universitäten mit Unternehmen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des IZG LSA. Vor diesem Hintergrund hält er die Hinweise des Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft in LT-Drs. 6/451 für nicht vollständig mit dem IZG LSA vereinbar.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Kooperationsverträge/-vereinbarungen zwischen Hochschulen und der Privatwirtschaft unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit. Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen werden, soweit sie wissenschaftlich tätig werden, nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 IZG LSA ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Hierdurch werden Forschungseinrichtungen vor der Ausforschung ihrer „wissenschaftlichen Früchte“ geschützt. Diese Ausnahmeregelung hält die Landesregierung unverändert für notwendig.

Auf eine Erhöhung der Transparenz in der Forschung und bei der Kooperation von Hochschulen und Unternehmen gerichtete Anträge blieben auch auf Bundesebene bislang erfolglos. Zuletzt wurden entsprechende Anträge der Opposition im Ausschuss für Bildung und Forschung des Bundestages von der Koalition abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Forschungsförderung des Bundes und der DFG bereits transparent sei, da alle wichtigen Daten in Internet veröffentlicht würden und eine vollständige Vertragsveröffentlichung der Hochschulen zu einem Einbruch bei den Drittmitteln der Wirtschaft führen würde.

Auf Landesebene wollte die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Gesetzesinitiative in den Landtag einbringen, um den individuellen Anspruch auf Zugang zu Informationen in diesem Bereich zu erweitern. Im Ergebnis eines Dialogs mit dem Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz des Landes Sachsen-Anhalt wurde hiervon Abstand genommen. Im Gegenzug wurde zugesagt, auf der Grundlage eines Entwurfs der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Entwurf für eine Selbstverpflichtungserklärung der Hochschulen zu erarbeiten. Damit soll der Forderung nach mehr Transparenz bei der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, wie sie auch bei der 24. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten im Jahre 2012 erhoben wurde, auf freiwilliger Basis Rechnung getragen werden. Ein erster Entwurf für eine Selbstverpflichtung der Hochschulen über die Offenlegung der Ausgestaltung von Kooperationen zwischen Hochschulen und



Unternehmen befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung auf Ebene der Hochschulrektoren.

### **zu 5.6.3 Mehr Transparenz bei Gehältern von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten von landesbeteiligten Unternehmen**

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass er die ablehnende Haltung der Landesregierung im Hinblick auf die Einführung von Veröffentlichungspflichten der Gehälter der Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführer landeseigener Unternehmen nicht nachvollziehen könne.

Die Landesregierung lehnt die angesprochenen Veröffentlichungspflichten – anders als vom Landesbeauftragten angenommen – jedoch nicht grundsätzlich ab. Das Ministerium der Finanzen hat im Rahmen der Einführung des Zentralen Beteiligungsmanagements den Entwurf eines Handbuchs für das Beteiligungsmanagement (Beteiligungshandbuch) des Landes Sachsen-Anhalt erstellt. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Er sieht eine Regelung vor, wonach Angaben zur Höhe der Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung individualisiert, d. h. unter Namensnennung veröffentlicht werden soll. Allerdings steht diese Veröffentlichung unter dem Vorbehalt einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelung bzw. der Einwilligung der betroffenen Person. Für Aufsichtsratsvergütungen ist nach dem Entwurf des Beteiligungshandbuchs die Veröffentlichung in einer Gesamtsumme, d. h. eine nicht individualisierte Veröffentlichung, vorgesehen. Ferner sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, auf diese Veröffentlichung zu verzichten, wenn sich anhand der Angaben die Bezüge eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds feststellen lassen.

### **Zu 5.6.4 Transparenz bei Krankenhaushygienedaten**

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass es eine standardisierte Melde- und Veröffentlichungspflicht für alle Hygienedaten, die es jeder Patientin und jedem Patienten ermöglichen würde, die jeweiligen Hygienestandards der Krankenhäuser zu bewerten und zu vergleichen, bisher nicht gibt.

Am 13. Dezember 2012 wurde in einem Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Soziales und dem Landesbeauftragten das Thema: „Mehr Transparenz bei Krankenhaushygienedaten“ angesprochen. Auf dieser Grundlage sowie weiteren

schriftlichen Informationen finden derzeit auf Arbeitsebene weitere Gespräche zwischen dem Landesbeauftragten und dem Ministerium für Arbeit und Soziales statt. Schwerpunkte der Diskussion bilden die Definition von Hygieneindikatoren durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und aktuelle Informationen zum Netzwerk Hygiene in Sachsen-Anhalt (HYSA), insbesondere zum Projekt „Aufbau einer Surveillance für das Auftreten multiresistenter Erreger“.

### **Zu 6.7.3 Informationsfreiheit im Steuerrecht – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts**

Nach Auffassung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten wie auch nach Ansicht der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben die Bürgerinnen und Bürger sowohl nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder als auch nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder im Besteuerungsverfahren Informationszugangsrechte. Dies sei von der Finanzverwaltung wiederholt bestritten worden. Das Bundesverwaltungsgericht habe aber nun die Auffassung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten und der Datenschutzkonferenz bestätigt und entschieden, dass die Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe der Informationsfreiheitsgesetze der Länder einen Informationszugangsanspruch besitzen (BVerwG, Beschluss vom 14. Mai 2012, Az.: 7 B 53/11; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 2012, Az.: 7 B 2/12).

Diese Position wird von der Landesregierung nicht geteilt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA bestimmt, dass das Gesetz keinen Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Finanzbehörden im Sinne des § 2 FVG, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden, gewährt. Die Regelung ist nicht auf Ansprüche auf Informationszugang im konkreten Besteuerungsverfahren begrenzt, sondern gilt für sämtliche Steuerverfahren.

Der Gesetzgeber hat sich beim Erlass der Abgabenordnung nur mit der Frage befasst, ob der Beteiligte eines steuerlichen Verfahrens nach dem Vorbild des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Anspruch auf Akteneinsicht haben soll. Der Gesetzgeber hat ein allgemeines Akteneinsichtsrecht für den Bereich der Abgabenordnung für nicht praktikabel gehalten und daher auf eine solche Regelung verzichtet („absichtsvoller Regelungsverzicht“). Da durch das IZG LSA (erstmalig) ein umfassendes, über das konkrete

Besteuerungsverfahren hinausgehendes Recht normiert worden wäre, bedurfte es einer bereichsspezifischen Ausnahmeregelung im IZG LSA, die den Anspruch auf Informationszugang bereichsspezifisch (umfassend) für Verfahren in Steuersachen ausschließt.

Eine andere Bewertung ist auch den zitierten Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu entnehmen. Gegenstand der Verfahren sind Auskunftsansprüche von Insolvenzverwaltern, die zur Vorbereitung von Anfechtungsansprüchen gegenüber Finanzämtern gestellt wurden. Zum einen wird in den Verfahren zum Informationszugang im konkreten Besteuerungsverfahren keine Entscheidung getroffen, sondern nur entschieden, dass der Insolvenzverwalter nicht im konkreten Besteuerungsverfahren tätig wird und daher der absichtsvolle Regelungsverzicht der Abgabenordnung keine Geltung beansprucht. Zum anderen betrifft der Beschluss vom 14. Mai 2012 das Informationsfreiheitsgesetz von Nordrhein-Westfalen und der o. g. Beschluss vom 15. Oktober 2012 das Informationsfreiheitsgesetz (Transparenzgesetz) von Hamburg, die keine dem IZG LSA vergleichbare Regelungen für den Informationszugang gegenüber den Finanzbehörden enthalten.

Außerdem sprechen die Ausführungen im o. g. Beschluss vom 15. Oktober 2012 für die Ansicht der Landesregierung, dass die Ausnahmeregelung im IZG LSA den Anspruch auf Informationszugang bereichsspezifisch (umfassend) für Verfahren in Steuersachen ausschließt. Im Informationsfreiheitsgesetz (Transparenzgesetz) von Hamburg ist geregelt, dass kein Anspruch auf Informationszugang für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung besteht. Weil nicht eindeutig geregelt sei, dass die Ausnahmeregelung auch für das Vollstreckungsverfahren gelte und das Insolvenzverfahren Teil des Vollstreckungsverfahrens ist, soll ein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters in Betracht kommen. Dagegen wird im § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA auf das Verfahren in Steuersachen abgestellt, das alle Verfahren, also auch das Vollstreckungsverfahren, umfasst.

### **Zu 6.8.1 Zugang zu Sitzungsunterlagen**

Nach Ansicht des Landesbeauftragten stellt § 51 Abs. 4 Satz 3 GO LSA keine vorrangige Informationszugangsregelung im Sinne des § 1 Abs. 3 IZG LSA dar. Insofern könne aus dieser Vorschrift nicht gefolgert werden, dass Sitzungsunterlagen nur den Mitgliedern des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Nach § 51 Abs. 4 Satz 3 GO LSA sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, die unstreitig amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IZG LSA sind, der Einladung grundsätzlich beizufügen. Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind erforderlich, wenn sie zur – auch vorläufigen – Meinungsbildung nötig sind und der zu verhandelnde Sachverhalt von seiner Komplexität oder seinem Schwierigkeitsgrad her einer derartigen Vorabinformation bedarf. Nur insoweit besteht ein Rechtsanspruch der Mitglieder des jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Gremiums auf Übersendung von Unterlagen. Dies gilt auch für sachkundige Bürger, die in den Ausschüssen des Gemeinderates mitwirken. Der Grundsatz der Übersendung von Unterlagen wird durchbrochen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In diesen Fällen ist von einer Übersendung abzusehen (§ 51 Abs. 4 Satz 4 GO LSA).

Selbst wenn man Unterlagen im Sinne des § 51 Abs. 4 Satz 3 GO LSA dem Grunde nach als einem Informationszugang nach dem IZG LSA unterliegend ansehen würde und ein Ausschlussgrund nach IZG LSA nicht in Betracht zu ziehen wäre, dürfte dieser nicht weitergehender sein als der den Mitgliedern des jeweiligen Kommunalverfassungsgremiums nach der Gemeindeordnung zustehende Informationsanspruch.

Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung dem Vorschlag des Landesbeauftragten in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes nicht gefolgt, in die Kommunalverfassung eine klarstellende Vorschrift aufzunehmen, nach der Ansprüche auf Zugang zu Informationen nach dem IZG LSA durch Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes nicht beschränkt werden.

Das Kommunalverfassungsgesetz wird die für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt maßgebliche innere und äußere Kommunalverfassung, insbesondere die Rechte und Pflichten der kommunalen Organe und ihrer Mitglieder, regeln. Gemeindeinternen und gemeindeexternen Dritten werden Rechte nur in besonderen Fällen ausdrücklich eingeräumt, wie etwa durch die Sitzungsöffentlichkeit oder die Einsichtnahme in Niederschriften öffentlicher Sitzungen. Soweit in den kommunalrechtlichen Vorschriften der Zugang zu amtlichen Informationen beschränkt ist, gehen diese spezialgesetzlichen Regelungen den subsidiären Regelungen des IZG LSA vor (§ 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA). An diesen im Kommunalverfassungsrecht normierten spezialgesetzlichen Regelungen des Informationszugangs im Sinne von § 1 Abs. 3 IZG LSA wird festgehalten. Die Regelungen von Informationszugangsrechten im Kommunalverfassungsgesetz dienen insbesondere mit

Blick auf die besondere kommunalverfassungsrechtliche Stellung der kommunalen Mandatsträger in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen bereichsspezifisch der Berücksichtigung der kommunalen Belange.

### **Zu 6.8.2 Zugang zu öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsprotokollen**

Der Landesbeauftragte hält die vom Ministerium für Inneres und Sport und den kommunalen Spitzenverbänden vertretene Auffassung, dass es sich bei § 56 Abs. 3 GO LSA um eine abschließende Regelung handele, für nicht überzeugend. Seiner Ansicht nach besitze § 56 Abs. 3 GO LSA keinen abschließenden Charakter und könne daher für das IZG LSA keine Sperrwirkung entfalten.

§ 56 Abs. 3 GO LSA begrenzt den Anspruch auf Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle sowohl in Bezug auf den anspruchsberechtigten Personenkreis (Einwohner) als auch in Bezug auf den Sitzungscharakter (öffentliche Sitzung). Dem vom Gesetzgeber insoweit gewollten Ausschluss gemeindeexterner Dritter einerseits und die Nichtberücksichtigung von Sitzungsprotokollen über nicht öffentliche Sitzungen andererseits liefe es zuwider, wenn auf der Grundlage des IZG LSA gemeindexternen Dritten entsprechende bzw. weitergehende Rechte eingeräumt würden. Insoweit wird an der bisher vertretenen Rechtsauffassung festgehalten (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zum Ersten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten, LT-Drs. 6/131, dort zu Nr. 5.15).

Richtig ist, dass § 56 Abs. 3 GO LSA keinen Anspruch auf Übersendung/Aushändigung einer Kopie des Sitzungsprotokolls begründet. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, ob sie über die Einsichtnahme hinaus einem Einwohner eine Kopie der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung auf Verlangen überlässt. Ein Anspruch der Einwohner auf Erstellung einer Kopie ist allenfalls aus Rechtsgedanken des IZG LSA ableitbar.

Gegen die Weitergabe von Teilen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen, die keine sensiblen Daten im Sinne des § 50 Abs. 2 GO LSA enthalten oder erkennen lassen, ist im konkreten Einzelfall nichts einzuwenden. Dies deckt sich mit dem Anspruch der Einwohner nach § 56 Abs. 3 GO LSA.

### **Zu 6.8.3 Verschwiegenheitspflichten des Gemeinderates**

Soweit der Landesbeauftragte zu dem Ergebnis kommt, dass die Verschwiegenheitspflicht des Gemeinderats keinen Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA zu begründen vermag, und dazu u. a. eine Entscheidung des BVerwG vom 3. November 2011 (Az. 7 C 4/11) in Bezug nimmt, weist die Landesregierung darauf hin, dass diese Entscheidung des BVerwG die Frage, ob in § 44d AbgG eine allgemeine Amtsverschwiegenheitspflicht des Bundestagsabgeordneten geregelt worden sei, offen lässt. Zur Begründung führt das BVerwG an, dass diese Pflicht nur für den Abgeordneten, nicht aber für die auskunftspflichtige Stelle nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gelte und daher keine überschießende Wirkung habe. Soweit die Entscheidung dennoch auf die für Gemeinderäte geltende Verschwiegenheitspflicht übertragbar sein sollte, bliebe jedenfalls festzuhalten, dass § 50 Abs. 3 Satz 1 GO LSA hiervon unberührt bleibt.

### **Zu 6.8.4 Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen**

Der Landesbeauftragte hat - wie bereits in seinem X. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz - nochmals darauf hingewiesen, dass die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen derzeit in der GO LSA nicht geregelt ist. Nach seiner Auffassung sollte der Landesgesetzgeber den Städten und Gemeinden durch eine spezialgesetzliche Regelung in der GO LSA ermöglichen, Sitzungen ihrer Parlamente im Internet zu übertragen. Er verweist auf eine entsprechende Rechtsgrundlage in der hessischen Gemeindeordnung. Nach dieser Vorschrift können die Städte und Gemeinden in ihrer Hauptsatzung selbst bestimmen, ob sie die Internetübertragung der Sitzungen ihrer Parlamente zulassen. Im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften ist nunmehr in Artikel 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine über die hessische Vorschrift hinausgehende Regelung vorgesehen. Nach § 52 Abs. 5 des Entwurfs sollen künftig in öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretungen Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig sein. Gleiches gilt für von den Vertretungen selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. In der Geschäftsordnung kann Näheres geregelt werden.

Mit der grundsätzlichen Zulassung von Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung wird dem Grundrecht der Freiheit

der Berichtserstattung durch die Medien und der Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungen Rechnung getragen.

Nach Freigabe des Gesetzentwurfs zur Anhörung wurde dem Landesbeauftragten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 5. Juni 2013 hat der Landesbeauftragte unter anderem vorgeschlagen, die in § 52 Abs. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Medienöffentlichkeit in öffentlichen Sitzungen der Vertretung auch in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich zuzulassen. Diesem Vorschlag des Landesbeauftragten ist die Landesregierung gefolgt.

Sie hat am 11. Juli 2013 den Gesetzentwurf zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **Zu 6.8.5 Neuregelung im Rahmen der Evaluation**

Die Ansicht des Landesbeauftragten, dass das klassische Kommunalrecht den aktiv informierenden und mitgestaltenden Bürger nicht vorsehe, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Die Landesregierung verweist hierzu auf die bereits heute bestehenden Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger:

- Einwohnerantrag (§ 24 GO LSA),
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 25 und 26 GO LSA),
- Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde (§ 27 GO LSA),
- Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 50 Abs. 1 GO LSA),
- Einsichtnahme in Niederschriften über öffentliche Sitzungen (§ 56 Abs. 3 GO LSA),
- Benennung von Interessenvertretern und Beauftragten sowie Bildung von Beiräten (§ 74a GO LSA),
- Rügerecht nach § 6 Abs. 4 GO LSA,
- Einsichtsrecht nach § 6 Abs. 6 GO LSA.

Darüber hinaus ist im Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehen, den Informationszugang der Einwohner mit der Erweiterung der Einwohnerfragestunden über die

öffentlichen Sitzungen der Vertretung hinaus auch auf öffentlichen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse auszudehnen und durch die Eröffnung der Möglichkeit, Bürgerbefragungen durchzuführen, die Bürgerschaft in kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen einzubeziehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das kommunalpolitische Geschehen vor Ort regelmäßig Bestandteil der örtlichen Presseberichterstattung ist.

Zum Verhältnis des Kommunalverfassungsrechts zum IZG LSA wird auf die Ausführungen zu Nummer 6.8.1 verwiesen.

### **Zu 6.12 Sollen Behörden einen Informationsfreiheitsbeauftragten bestellen?**

Es bestehen keine Bedenken, wenn Adressaten des Gesetzes der an dieser Stelle wiederholten Empfehlung des Landesbeauftragten aus seinem Ersten Tätigkeitsbericht folgen, einen behördlichen Informationsbeauftragten einzusetzen und mit dieser Aufgabe den jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz nach § 14a DSG LSA betrauen. Dafür spricht die Sachnähe der Aufgaben. Bei der Gewährung von Informationszugang sind regelmäßig auch datenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Ein solcher Beauftragter sollte aber nur solche Aufgaben zu erledigen haben, die anderenfalls anderen Organisationseinheiten innerhalb der informationspflichtigen Stelle oblägen. Nur dann können Synergieeffekte eintreten und Verwaltungsmehraufwand vermieden werden. Dem Vorschlag, behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte durch Gesetz zwingend vorzuschreiben, steht die Landesregierung kritisch gegenüber. Betroffen wäre auch die mittelbare Landesverwaltung. Auch wenn die Aufgabe des behördlichen Informationsbeauftragten kostenneutral erledigt würde und damit unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 VerfLSA hinnehmbar wäre, läge ein Eingriff in die Organisationshoheit der Träger der mittelbaren Landesverwaltung vor.

### **Zu 7.1 Einsicht in einen Erbbaupachtvertrag, den eine Gemeinde mit dem Bruder des Bürgermeisters geschlossen hat**

#### **Zu 7.1.1 Vorbemerkungen**

Der Landesbeauftragte war mit der Frage der Einsicht in einen Erbbaupachtvertrag befasst, den eine Gemeinde mit dem Bruder des Bürgermeisters geschlossen hat. Dabei stellte sich



unter anderem heraus, dass das Mitwirkungsverbot nach § 31 Abs. 1 GO LSA nicht beachtet wurden.

Nach § 31 Abs. 6 Satz 1 und 2 GO LSA ist ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften zum Mitwirkungsverbot nach § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gefasst worden ist, unwirksam; § 6 Abs. 4 Satz 1 GO LSA gilt jedoch entsprechend. Die Jahresfrist im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 1 GO LSA beginnt in der Regel mit dem Tag der Beschlussfassung; sofern der Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden muss, beginnt sie mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Soweit der Bürgermeister der Gemeinde beratend oder entscheidend im Verfahren zum Abschluss des Erbbaupachtvertrages trotz Vorliegen des gesetzlichen Mitwirkungsverbots mitgewirkt hat, waren diese Beschlüsse zwar grundsätzlich unwirksam. Die Verletzung der Vorschriften über das Mitwirkungsverbot ist im vorliegenden Fall jedoch entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 1 GO LSA unbeachtlich, da sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus dem sich der Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Die gefassten Beschlüsse sind mithin wirksam.

Nach § 142 Abs. 2 Satz 1 GO LSA sind Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat oder dem Bürgermeister grundsätzlich der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, sofern Ausschlussgründe nicht vorliegen. Im vorliegenden Einzelfall lag weder ein Ausnahmefall im Sinne des § 142 Abs. 2 Satz 2 GO LSA vor, noch war eine entsprechende Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt. Der seinerzeit amtierende Bürgermeister hatte den Beschluss des Gemeinderates über den Abschluss des besagten Erbbaupachtvertrages ungeachtet des § 136 Abs. 2 GO LSA unverzüglich vollzogen.

### **Zu 7.1.2 Informationszugangsrechtliche Seite**

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass die Gemeindeordnung keine spezialgesetzliche Informationszugangsregelung enthält, die im Falle der beantragten Einsichtnahme in einen zwischen der Gemeinde und dessen Bürgermeister bzw. einem Gemeinderat geschlossenen Grundstücksvertrag § 1 Abs. 3 IZG LSA vorgehen könnte. Informationen aus einem solchen Vertrag sind regelmäßig amtliche Informationen, sodass der Anwendungsbereich des IZG LSA dem Grunde nach eröffnet ist. Im vorliegenden Fall

kommt als Ausschlussgrund für den begehrten Informationszugang allenfalls der Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA in Betracht.

### **Zu 7.1.3 Tätigwerden der Kommunalaufsicht**

Im Fall der vom Landesbeauftragten angesprochenen Einsichtnahme in einen Erbbaupachtvertrag einer Gemeinde weist der Landesbeauftragte auf eine intensive Begleitung des laufenden Verfahrens durch die Kommunalaufsicht hin. Die Landesregierung merkt hierzu an, dass in Abhängigkeit von den Prüfergebnissen die erforderlichen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen veranlasst werden.

### **Zu 7.4 Verstöße gegen die Aktenordnung sind über das IZG LSA nicht sanktionierbar - fehlende Unterlagen beim Sozialministerium**

Die Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt (AktO) ist ein Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung) vom 14. 8. 1991 (MBI. LSA 1991, S. 495), der die Verwaltung des Schriftguts bei den Dienststellen der Landesverwaltung regelt, sofern hierfür nicht besondere (Rechts-) Vorschriften des Landes oder abweichende bundeseinheitliche Regelungen gelten. Sie enthält Grundsätze für die einheitliche Schriftgutverwaltung, um das schnelle Auffinden von Schriftgut zu sichern und dadurch den Geschäftsablauf zu erleichtern und zu beschleunigen. Sie bestimmt, wie das Schriftgut zu ordnen, aufzubewahren und auszusondern ist. Die Aktenordnung normiert nicht die Aktenvollständigkeit, sondern setzt sie als Mittel für die Ausübung von Rechts- und Fachaufsicht, für die parlamentarische Kontrolle, die Kontrolle durch den Landesrechnungshof, für die Wahrnehmung von Beteiligtenrechte und für die Erfüllung von Informationszugangsrechten voraus.

Es ist geplant, die Aktenordnung in absehbarer Zeit um Regelungen zur elektronischen Aktenführung zu ergänzen. Hierzu werden zunächst die sich aus dem EGovG für das Land abzuleitenden Regelungsbedarfe zu evaluieren sein, bevor diese in Landesrecht umgesetzt werden können.

Bei einer Überarbeitung der Aktenordnung soll aber nicht - wie vom Landesbeauftragten unter 10.3 des Tätigkeitsberichts vorgeschlagen - die Aktenordnung um eine

Sanktionsregelung für den Fall ergänzt werden, dass der höchstrichterlich anerkannte Grundsatz der Aktenvollständigkeit und –wahrheit nicht beachtet wird. Erstens ist fraglich, ob die Aktenordnung als Verwaltungsvorschrift überhaupt drittschützende Wirkung hat. Zweitens wäre die mittelbare Landesverwaltung nicht erfasst. Drittens haben Sanktionen Eingriffscharakter und unterliegen der gerichtlichen Überprüfung; sie bedürften daher im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes einer gesetzlichen Regelung.

Der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Aktenvollständigkeit kann mit Mitteln der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht begegnet werden; auch sind arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Schritte möglich. Darüber hinaus können schwerwiegende Verstöße strafrechtlich verfolgt werden, z. B. nach §§ 263 und 267 StGB. Dies dürften die Gründe sein, warum z. B. das Gesetz über die Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 236) keine Sanktionsregelungen enthält.

#### **Zu 7.5           Einsicht in Unterlagen zu Missständen bei der JVA Burg**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Nummer 5.5.2 des Tätigkeitsberichts.

#### **Zu 7.6           Auskunft über ein Zustellunternehmen beim Amtsgericht Aschersleben**

Im Sommer 2011 bat eine Privatperson um Auskunft über ein Zustellungsunternehmen beim Amtsgericht Aschersleben. Diesem Auskunftersuchen wurde letztlich entsprochen.

Danach verlangte der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Auskunft vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung über verwaltungsorganisatorische Maßnahmen, die nach der Erledigung des Auskunftersuchens in der Zusammenarbeit mit dem Zustellungsunternehmen ergriffen wurden. Dieses Ersuchen hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung abgelehnt. Die Aufarbeitung der Mängel im Zustellungswesen beim Amtsgericht Aschersleben und die sich daraus ergebenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Justizverwaltung und dem Zustellungsunternehmen sind nicht Gegenstand des Informationszugangsanspruchs durch den Landesbeauftragten. Dem Landesbeauftragten wurde mitgeteilt, dass eine vertragliche Beziehung nicht mehr besteht. Weitergehende Informationen über die Inhalte des Vertrages sind vom Schutz der

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis umfasst, da ein Einverständnis nicht vorlag (§ 6 Satz 2 IZG LSA).

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit wirft insoweit dem Ministerium auch keinen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor (vgl. zu Nummer 7.6 letzter Absatz).

### **Zu 7.7 Unzulässigkeit von Informationsfreiheitssatzungen**

Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass unter informationszugangsrechtlichen Gesichtspunkten nichts dagegen spreche, dass eine Gemeinde allgemein die Veröffentlichung geeigneter Informationen im Internet veranlasst. Er empfiehlt dazu den Erlass einer Dienstanweisung, in der auch Detailfragen einer Veröffentlichung geregelt werden könnten.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen muss. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden (§ 7 Abs. 1 GO LSA). Die Aufnahme einer Bestimmung in die Hauptsatzung, nach der sich eine Gemeinde zur Veröffentlichung von Verträgen verpflichtet, die sie mit einem privaten Dritten geschlossen hat, ist nicht von der vorstehenden gesetzlichen Ermächtigung gedeckt. Auch das IZG LSA enthält keine entsprechende Satzungsermächtigung. Im Übrigen ließe eine solche generelle Regelung keinen Raum für eine Einzelfallprüfung der Ausschlussgründe.

### **Zu 7.9 Rechtswidrige Kostenvorschussverlangen**

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, dass Kostenvorschüsse wegen der prinzipiell abschreckenden Wirkung im Rahmen der Ermessensentscheidung der kostenberechtigten Behörde/Stelle nur ausnahmsweise verlangt werden sollten. Ein solcher den Ausnahmefall begründender, konkreter Anlass könnte z. B. darin liegen, dass die Sicherung besonders hoher Gebührenforderungen gefährdet ist oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder auch Zahlungswilligkeit des Antragstellers gegeben sind.

Soweit Antragsteller ungeachtet der tatsächlich zu erwartenden Gebührenhöhe auf die möglichen Höchstsätze nach der IZG KostVO LSA hingewiesen werden, um sie von der

Inanspruchnahme ihres Rechtes auf Informationszugang abzuhalten, verweist die Landesregierung auf die Ausführungen zu Nummer 5.4.1.

#### **Zu 7.14      Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts bei der Rechtsanwaltskammer**

Ein unzufriedener Mandant forderte von der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung der von ihm beauftragten Rechtsanwältin. Diese Auskunft verweigerte die Rechtsanwaltskammer unter Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Ein Jahr später verwies der Landesbeauftragte auf eine mittlerweile aktuellere Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Auskunftspflicht. Die Rechtsanwaltskammer erteilte daraufhin die gewünschte Auskunft.

Gemäß § 62 Absatz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist die Rechtsanwaltskammer eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Landesjustizverwaltung führt lediglich die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer aus, die sich auf die Beachtung von Gesetz und Satzung beschränkt (§ 62 Abs. 2 BRAO).

Im Rahmen dieser Staatsaufsicht sieht die Landesregierung keine Veranlassung, auf das Handeln der Rechtsanwaltskammer im Rahmen des vom Landesbeauftragten dargestellten Sachverhaltes tätig zu werden.

#### **Zu 7.16      UIG LSA oder IZG LSA – welches Recht ist anwendbar**

Auf das Nebeneinander des allgemeinen und bereichsspezifischen Informationsfreiheitsrechts wird bereits zu 4.2.1 des Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten eingegangen. Die Landesregierung wird - wie wiederholt angekündigt - bei der Evaluierung des IZG LSA prüfen, inwieweit einschlägige Landesgesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden können. Dabei wird das Ziel verfolgt, im Interesse der Rechtsvereinfachung den Zugang zu amtlichen Informationen, der bisher im IZG LSA und UIG LSA teilweise unterschiedlich geregelt ist, möglichst übereinstimmend zu normieren. Leider ist eine vollständige Einbeziehung des Verbraucherinformationsrechts nicht möglich, weil dem mit dem UIG Bundesrecht entgegensteht.

Würde sich der Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des IZG LSA und des UIG LSA nach den gleichen materiellen Voraussetzungen bestimmen und das Verfahren identisch geregelt, wäre dies nicht nur für die Antragsteller hilfreich. Vor allem die auskunftspflichtigen Stellen wäre von einer mitunter aufwändigen Prüfung befreit, welches Recht für den Zugang zur jeweiligen Information gilt. Dies dürfte den Verwaltungsaufwand minimieren und damit letztlich auch im Interesse der Antragsteller kostensenkend wirken. Auch im Kostenrecht müsste die Differenzierung zwischen Umweltinformationen und amtlichen Informationen im Sinne des IZG LSA entfallen. Die Landesregierung wird daher anlässlich der Evaluierung des IZG LSA prüfen, ob die Regelungen über die Gebühren und Auslagen für den Informationszugang in einer Kostenvorschrift und einer darauf beruhenden Kostenverordnung, die möglichst auch für den Zugang zu Verbraucherinformationen gelten sollte, zusammengeführt werden können. Beizubehalten ist das Prinzip des § 10 IZG LSA, wonach bei der Kostenerhebung nicht danach zu differenzieren ist, ob im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung die Informationen den eigenen oder übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen sind. Dies verhindert, dass anhängig von den handelnden Rechtsträgern unterschiedliche Kostenregelungen zum Tragen kommen.

Bei den Überlegungen zur Zusammenführung von allgemeinem und bereichsspezifischem Informationszugangsrecht wird die Landesregierung auch entsprechende Gesetze bzw. Gesetzentwürfe, die hierzu im Bund und in anderen Länder bestehen, berücksichtigen, z. B. das IZG-SH (siehe Ausführungen zu 4.2.1), das HmbTG (siehe Ausführungen zu 4.2.2), die Gesetzentwürfe zur Novellierung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Brandenburg (LT-Drs. BB 5/5787 und 5/6428) und den Entwurf eines Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes (BT-Drs. 17/13467).

## **Zu 9. Open Data und Open Government**

Die Prinzipien des Open Government stellen auf Open Data (zur Verwendung der Begriffe vgl. Ausführungen zu Nr. 4.2.2) ab und erachten öffentliche Daten in unveränderter Erstfassung für Jedermann als grundsätzlich elektronisch frei zugänglich.

Die Landesregierung bekennt sich zu diesen Prinzipien und wird deshalb prüfen, inwieweit Sachverhalte aus Politik und Verwaltung, die für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und die

Verwaltung wichtig oder wirtschaftlich nutzbar sind, bereitzustellen sind. Anzustreben ist eine zielgruppenorientierte Aufbereitung.

Zur Umsetzung der Ziele und zur Erschließung der vielfältigen Potenziale der IKT sind tragfähige Strategien, vor allem konkrete Projekte und Maßnahmen erforderlich. Dabei reicht das Spektrum von der Anpassung organisatorischer Rahmenbedingungen, über Maßnahmen im Bereich der technischen Infrastrukturen, der Etablierung neuer Formen der Zusammenarbeit bis hin zu geeigneten Pilotprojekten mit einem klar erkennbaren Nutzen für Bürger und Unternehmen.

Verbunden mit der Hoffnung, einen breiten gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der gemeinsamen Arbeit zugunsten einer optimalen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Land Sachsen-Anhalt herzustellen, orientiert sich die Landesregierung in Bezug auf Open Data unter anderem an den folgenden Eckpunkten:

- Bürgerorientierung/Partizipation unter Berücksichtigung veränderter Erwartungshaltungen bei Bürgern und Unternehmen,
- definierte Ziele der Ressorts/Politikfelder zur Orientierung auf einen konkreten Nutzen für Bürger und Unternehmen durch Unterstützung der Fachverfahren mit neuen Technologien und Zugriff auf Daten von verschiedenen Stellen aus,
- Nationale E-Government Strategie / IT-Planungsrat in gemeinsamer Verantwortung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern,
- Beachtung der Ziele und Programme der Europäischen Kommission zur gemeinsamen Verantwortung in Europa und optimalen Nutzung von Fördermitteln,
- Innovationen durch Kooperation / Entwicklung von Kompetenzen durch eine intensive Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen.

Diese Grundsätze bilden eine Basis für die Ausrichtung der IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“.

## **Zu 9.1 Begriff und Fahrplan**

Der Aufbau der zentral zugänglichen Open-Government-Plattform mit dem Schwerpunkt der Bereitstellung offener Verwaltungsdaten hat gerade erst begonnen. Die konkrete Beteiligung Sachsens-Anhalts wird unter Berücksichtigung der bestehenden landesspezifischen

datenschutz- und informationszugangrechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen sein. Insbesondere wird die zweckmäßige Kopplung bestehender und schon standardisierter Informationsquellen in die weiteren Überlegungen – vor allem auch aus Wirtschaftlichkeitsaspekten – einzubeziehen sein. Eine Abstimmung zu konkreten Vorhaben mit Kommunen und Interessenvertretungen ist im Rahmen des Umsetzungsplans zur IKT-Strategie vorgesehen.

Bei der technischen Umsetzung können in Sachsen-Anhalt Erfahrungen aus der Umsetzung der GDI-DE genutzt werden. In diesem Bereich wurden bspw. Nutzungsbestimmungen standardisiert und Metadaten aufgebaut.

Im Übrigen verweist die Landesregierung auf die Ausführungen zu Nummer 4.2.2.

## **Zu 9.2 Das Open-Government-Eckpunktepapier**

Der Landesbeauftragte regt an, dass die Landesregierung verstärkt dazu übergehen sollte, Kabinettsvorlagen und Referentenentwürfe von Gesetzen usw. frühzeitig ins Netz zu stellen und damit der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Von dieser Möglichkeit wird in geeigneten Fällen schon jetzt Gebrauch gemacht, soweit dies im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit und einer aktiven Teilhabe der Bürger an der Entstehung, etwa von Rechtsvorschriften, sinnvoll erscheint. Dabei ist § 6 Abs. 2 der GGO LSA II zu beachten, wonach nur unter den dort angeführten Voraussetzungen Gesetzentwürfe vor einer Beschlussfassung oder gegebenenfalls Vorberatung im Kabinett Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

Ob es angezeigt ist, durch eine GGO LSA I und GGO LSA II weitergehende Regelungen zur Einbindung der Öffentlichkeit in das Entstehen von Kabinettsentscheidungen und Rechtsvorschriften zu treffen, kann unter Berücksichtigung der Praxis im Bund und in anderen Ländern bei der Evaluierung des IZG LSA geprüft werden. Entscheidet man sich dafür, müssten die Kriterien für eine Öffentlichkeitsbeteiligung näher umrissen werden.

Einer Einbindung der Öffentlichkeit sind Grenzen gesetzt, wenn dadurch Beratungen von Behörden beeinträchtigt oder die Gefahr bestehen würde, dass behördliche Entscheidungsprozesse negativ beeinflusst werden. Insoweit kämen für den Fall eines



Auskunftsbegehrens nach dem IZG LSA Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 4 des Gesetzes zur Anwendung.

Die Ziele und das Vorgehen zur Förderung von Open Government wurden von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Open Government“ in einem Eckpunktepapier

<http://e-konsultation.de/opengov/sites/default/files/downloads/120912%20Eckpunkte%20OpenGov.pdf>

konkretisiert und im Rahmen eines Online-Konsultationsverfahrens Mitte 2012 mit einer breiten Öffentlichkeit diskutiert. Im Rahmen der Konsultation sind ca. 450 größtenteils konstruktive Anmerkungen eingegangen; eine Vielzahl davon ist direkt in das Eckpunktepapier eingeflossen. Nach Abschluss der Konsultation wurden die Eckpunkte von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Open Government“ überarbeitet und beschlossen. Der IT-Planungsrat hat am 25. Oktober 2012 beschlossen, dass das weiterentwickelte Eckpunktepapier „Open Government“ als eine wesentliche Grundlage für die weitere Arbeit im Steuerungsprojekt heranzuziehen ist.

Die Informationsfreiheitsgesetze werden als Rechtsrahmen - auch ohne explizite Erwähnung im Eckpunktepapier - angesehen. Die Analyse des Rechtsrahmens erfolgt mit der Zielstellung, die Öffnung der Verwaltung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft zu stärken.

### **Zu 9.3 Studie Open Government Data Deutschland**

Die Landesverwaltung wird die Kernempfehlung der Studie aufgreifen und in die Überlegungen zu konkreten Vorhaben zur Bereitstellung von Daten der Landesverwaltung einfließen lassen.

In der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Land ist die EU-weite Bereitstellung von Daten einen großen Schritt vorangekommen. Im Rahmen des IT-PLR sollen europäische E-Government-Initiativen künftig intensiver verfolgt werden.

#### **Zu 9.4 Verwirklichung von Open Data auf Landesebene durch die Schaffung eines Landesinformationsregisters**

Nach derzeitiger Erkenntnislage wird die Landesregierung keine eigene landesspezifische Plattform als Ergänzung der Bundeslösung schaffen. Das Land Sachsen-Anhalt begrüßt vielmehr den föderalen Ansatz, der in den aktuellen Aktivitäten und Projekten des IT-Planungsrates zum Ausdruck kommt, wonach einzelne Partner solche Lösungen aufbauen, die von den anderen Beteiligten mit benutzt werden. Hierzu bestehen auch bereits Ansätze von gemeinsamen Plattformen wie INSPIRE, Umweltportal, etc. Über die sogenannten Metadaten können und werden unterschiedliche Daten aus den verschiedenen Datenbeständen heraus bereitgestellt. Es darf nicht verdrängt werden, dass die staatlichen Daten regelmäßig Begleitergebnis fachspezifischen Handelns sind und nur im Ausnahmefall die Erzeugung von auswertungsrelevanten Informationen originärer Zweck ist.

Im Hinblick auf den an dieser Stelle wiederholten Vorschlag des Landesbeauftragten zur Einrichtung eines Landesinformationsregisters verweist die Landesregierung auf die Ausführungen zu Nummer 4.2.2.

#### **Zu 9.5 Entwurf eines E-Government-Gesetzes – Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt**

Zu den Auswirkungen des E-GovG des Bundes wurde bereits zu Nummer 5.5.1 ausgeführt, dass je nach Geltungsbereich der Regelungen noch Raum für ergänzende Regelungen besteht, die das Land beschließen kann. Bei diesen Überlegungen muss der jeweilige vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Umsetzung in landesgesetzlichen Regelungen findet derzeit auf Arbeitsebene eine erste Abstimmung statt. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, inwieweit das IZG-LSA einer Anpassung bedarf.

#### **Zu 10. Evaluierung des IZG LSA** **Zu 10.1 Die Evaluierung rückt näher**

Mit dem IZG LSA ist ein Paradigmenwechsel erfolgt. Anstelle des grundsätzlichen Aktengeheimnisses gilt nunmehr, sofern nicht besondere öffentliche oder private Belange entgegenstehen, das Prinzip der Aktenöffentlichkeit. Grundsätzlich hat jedermann, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen muss, Zugang zu amtlichen Informationen.

Die generelle Abkehr vom Prinzip des Aktengeheimnisses hat sich bewährt. Der Landesbeauftragte hat diese Aussage bereits in seinem ersten Tätigkeitsbericht getroffen und bestätigt sie in seinem zweiten Tätigkeitsbericht. Zu der gleichen Einschätzung ist der Landtag gelangt (vgl. LT-Drs. 6/977, dort zu Nr. 1). Dies deckt sich mit den Feststellungen der Landesregierung; vgl. u. a. die Stellungnahme zum ersten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten sowie die von Herrn Minister Webel zu Protokoll gegebenen Ausführungen von Herrn Minister Stahlknecht vom 22. März 2012 (Plenarprotokoll 6/22, S. 1662 ff.). Der Erfolg des IZG LSA, aber auch bereichsspezifischer Informationszugangsgesetze, bemisst sich nicht alleine nach der Zahl der Anträge auf Informationszugang. Deren Zahl ist, wenn man allein die bisher vorliegenden Evaluierungsbögen zu Grunde legt, mit etwa 180 Anträgen seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 2008 eher gering. Eine befürchtete Antragsflut, die zu einer übermäßigen Belastung der Verwaltung hätte führen können, ist ausgeblieben. Der Erfolg des Gesetzes liegt vor diesem Hintergrund vielmehr darin, dass das Vorhalten amtlicher Informationen, die jedermann unaufgefordert oder auf Antrag zugänglich gemacht werden, als originäre Aufgabe und selbstverständliche Serviceleistung einer modernen Verwaltung verstanden wird.

Ziel der ab 1. Oktober 2013 anstehenden Evaluierung ist daher nicht, das Gesetz als solches in Frage zu stellen. Im Gegenteil: Es gilt, den Zugang zu amtlichen Informationen entsprechend der Zielrichtung des Gesetzes, die Transparenz von Verwaltung herzustellen, weiter zu verbessern. Dabei wird sich die Landesregierung in besonderem Maße auf Erfahrungen des Landesbeauftragten zum Umgang mit dem Gesetz stützen. Es geht nicht nur um die Auswertung seiner bisherigen Tätigkeitsberichte, sondern vor allem um seine aktive Einbindung in den Evaluierungsprozess. Auf Grund der weitgehenden Übereinstimmung des IZG LSA mit dem IFG des Bundes wird auch eine landesspezifische Auseinandersetzung mit dem Evaluationsbericht zum IFG erfolgen.

## **Zu 10.2 Es gibt Handlungsbedarf**

Nach § 12 Abs. 1 IZG LSA kann sich jeder an den Landesbeauftragten wenden, wenn er sich in seinen Rechten nach dem IZG LSA verletzt sieht. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass das Anrufungsrecht auch bestehen sollte, wenn es um bereichsspezifisches Informationszugangsrecht, insbesondere nach dem UIG LSA und dem VIG, geht. Aus

diesem Grund hat die Landesregierung den Landesbeauftragten bereits in ihrer Stellungnahme zum I. Tätigkeitsbericht (LT-Drs. 6/131, S. 9, 10) gebeten, dass dieser bereichsspezifisches Informationszugangsrecht betreffenden Eingaben nachgeht. Die Adressaten des IZG LSA sind ersucht worden, den Landesbeauftragten entsprechend den Vorgaben des § 12 Abs. 2 und 3 IZG LSA zu unterstützen. Wenn im Anschluss an die Evaluierung eine Änderung des IZG LSA anstehen sollte, dürfte Folgendes zu regeln sein: Erstens sollte ein Anrufungsrecht bestehen, wenn man sich in seinen Rechten auf Informationszugang nach dem IZG LSA oder anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen beschwert sieht. Zweitens sollte § 22 Abs. 3 IZG LSA dahingehend ergänzt werden, dass der Landesbeauftragte auch die Einhaltung anderer Vorschriften über den Informationszugang gegenüber öffentlichen Stellen kontrolliert.

### **Zu 10.3 Die zehn wichtigsten Vorschläge für die Evaluierung**

Die Landesregierung wird sich mit den Vorschlägen im Rahmen der Evaluierung vertieft auseinandersetzen. Soweit die Stellungnahme der Landesregierung zum 2. Tätigkeitsbericht bereits inhaltlich auf die Vorschläge des Landesbeauftragten eingeht, ist dies nachstehend dargestellt.

- Vorschlag 1: Zusammenführung von Informationsfreiheitsgesetzen;  
siehe Ausführungen zu 4.2.1,
- Vorschlag 2: Überprüfung bereichsspezifischer Informationszugangsnormen; siehe Ausführungen zu 5.4.3 und 5.4.4,
- Vorschlag 3: Schaffung eines Landesinformationsregisters; siehe Ausführungen zu 4.2.2,
- Vorschlag 4: Reduzierung der Ausnahmetatbestände,
- Vorschlag 5: Schaffung einer Abwägungsklausel beim Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen); siehe Ausführungen zu 4.2.1,
- Vorschlag 6: Landesbeauftragten auch bei bereichsspezifischem Informationszugangsrecht zur Kontrolle befugen und ihm die Stellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses in Gerichtsverfahren geben; siehe Ausführungen zu 10.2,
- Vorschlag 7: Grundsätzliche Gebührenfreiheit des Informationszugangs; siehe Ausführungen zu 5.4.1,
- Vorschlag 8. Verfahrensbeschleunigung,

Vorschlag 9: Bestellung behördlicher Informationsbeauftragter; siehe Ausführungen zu 6.12,

Vorschlag 10: Anpassung der Aktenordnung; siehe Ausführungen zu 7.4.

### **Zu Anl. 9 Geplantes europäisches Nanoproduktregister - Transparenz für Bürgerinnen und Bürger!**

In der EntschlieÙung der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei den Diskussionen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Verbraucher einen direkten Zugang zu Informationen über Nanotechnologie in Produkten ermöglicht wird.

Hierzu hat der Bundesrat am 5. Juli 2013 mit den Stimmen von Sachsen-Anhalt eine EntschlieÙung zur Einrichtung eines Nanoprodukt-Registers gefasst (BR-Drs. 344/13 (Beschluss)), die unter Nummer 4. bis 6. folgende Forderungen erhebt:

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich nachdrücklich für die Schaffung einer Nano-Produktdatenbank auf EU-Ebene einzusetzen.
5. Er fordert die Bundesregierung ferner auf, im Rahmen eines dialog-orientierten Prozesses mit den jeweiligen Interessenvertretern (Industrie, Umwelt- und Verbraucherverbände, Bund und Länder etc.) Eckpunkte eines europaweiten Nanoprodukt-Registers zu erarbeiten und diese auf EU-Ebene einzuspeisen. Es sollte geprüft werden, wie diese Aktivitäten auf nationaler Ebene begleitet werden können mit dem Ziel, den Aufbau eines Nanoprodukt-Registers auf EU-Ebene strukturell, inhaltlich und hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzubereiten und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung um eine zeitnahe Auswertung und Bewertung der Aktivitäten anderer EU-Mitgliedstaaten zu Meldepflichten und Produktregistern.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung außerdem auf, die aus der Forschungsförderung des Bundes und den Forschungsaktivitäten der Bundesbehörden gewonnenen Erkenntnisse zu Eigenschaften und Wirkungen nanoskaliger Stoffe und Verbindungen in einer auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich aufbereiteten Datenbank öffentlich zugänglich zu machen.

**Rechtsvorschriften, die auf  
den Informationszugang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA  
anzuwenden sind**

Ressort:

Bezeichnung Rechtsvorschrift	Text der Rechtsvorschrift	weiterhin erforderlich		Änderungsvorschlag	Erläuterungen (zur weiteren Erforderlichkeit / zur Änderung)
		ja	nein		